

Aktenzeichen: 7 AZR 959/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 3. März 1982

Az. 7 AZR 959/79

I. Arbeitsgericht

Hannover

Urteil vom 13. September 1977

Az. 7 Ca 179/77

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 5. Juli 1979

Az. 6 Sa 139/77

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ende d. Arb.verh. d. Zustellung d. Rentenbesch. (§ 59 Abs. 1 BAT)

Gesetz: BAT § 59 Abs. 1; BGB § 133

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 959/79

6 Sa 139/77 Niedersachsen

Verkündet am
3. März 1982

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Sponer und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. Juli 1979 - 6 Sa 139/77 - aufgehoben.

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 13. September 1977 - 7 Ca 179/77 - abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.



[JLaw - Gesetz und Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Frage, ob das Arbeitsverhältnis der Klägerin aufgrund der Zustellung des von ihr beantragten Rentenbescheides wegen Erwerbsunfähigkeit am 31. März 1977 beendet worden ist.

Die 1922 geborene Klägerin ist seit 17 Jahren im Landesdienst tätig gewesen. 1945 erlitt sie einen doppelten Schädelbasisbruch. Im Mai 1975 erlitt sie einen schweren Unfall, nach dem sie arbeitsunfähig wurde. Auf ihren Antrag vom 2. Januar 1976 entschied das Versorgungsamt H , die Klägerin sei zu 90 % erwerbsunfähig. Im März 1977 erhielt die Klägerin auf ihren Antrag einen Rentenbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wegen Erwerbsunfähigkeit; ihr wurde eine monatliche Rente von 340,20 DM bewilligt. Gegen die Festsetzung der Rente hat die Klägerin Widerspruch eingelegt mit dem Ziel, eine längere Versicherungszeit anerkannt zu erhalten. Diesem Antrag ist durch den Widerspruchsbescheid vom 4. Oktober 1977 teilweise stattgegeben worden.

Mit seinem Schreiben vom 24. März 1977 teilte das beklagte Land der Klägerin mit, nach Zustellung des Rentenbescheides ende das Arbeitsverhältnis am 31. März 1977.

Die Klägerin meint, mit Zustellung des Rentenbescheides sei das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden, denn der Bescheid sei nicht bestandskräftig geworden. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses verstoße gegen das Kündigungsschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz. Sie hat die Zahlung ihres Bruttogehalts bis einschließlich August 1977 unter Abzug des gewährten Übergangsgeldes gefordert und beantragt, 1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 31. März 1977 hinaus fortbestehe, 2. das beklagte Land zu verurteilen, der Klägerin 9.799,35 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Das beklagte Land meint, auf die Bestandskraft des Rentenbescheides komme es nicht an. Übrigens habe die Klägerin den Rentenbescheid, in dem ihr die Erwerbsunfähigkeit bescheinigt worden sei, nicht



dem Grunde, sondern nur der Höhe nach angegriffen mit dem Ziel höhere Versicherungszeiten angerechnet zu erhalten. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Landes ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Auf die Revision des beklagten Landes ist die Klägerin mit der Klage abzuweisen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, das Arbeitsverhältnis sei nicht entsprechend § 59 Abs. 1 BAT mit Ablauf des Monats, in dem der Klägerin der Bescheid der Bundesversicherungsanstalt zugestellt worden sei, beendet worden, denn nach dieser Vorschrift werde das Arbeitsverhältnis nur beendet, wenn der Bescheid "richtig" sei. Zu dieser Zeit müsse also der Angestellte noch erwerbsunfähig sein.

Die Klägerin möge zwar erwerbsunfähig gewesen sein, als sie ihren Antrag am 2. Januar 1976 gestellt hatte. Am 1. November 1976 habe sich jedoch für das beklagte Land ein anderes Bild ergeben, denn unstreitig sei die Klägerin zum 1. November 1976 wieder arbeitsfähig geschrieben worden. Sie habe auch ihren Dienst an diesem Tag aufgenommen. Das beklagte Land habe sich nicht darauf berufen, daß die Klägerin zu der eingesetzten Tätigkeit außerstande gewesen sei. Es sei davon auszugehen, daß die Klägerin vom 5. Januar bis zum 27. Februar 1977 ihre volle Arbeitsleistung erbracht habe. Es könne daher keine Rede davon sein, daß die Klägerin im März 1977, als der Rentenbescheid zugestellt worden ist, erwerbsunfähig gewesen sei.

Das Landesarbeitsgericht hat ferner angenommen, dem Rentenbescheid der Bundesversicherungsanstalt sei noch aus einem anderen Grund die Folgewirkung zu versagen: Die Klägerin habe nach der Versetzung von der Amtskasse beim Landesversorgungsamt an die Regierungshauptkasse andere Arbeiten als vorher zu erledigen gehabt. Selbst wenn sie zu ihrer früheren Tätigkeit infolge ihrer Verletzung nicht mehr körperlich und geistig in



der Lage gewesen wäre, dann würden doch die neu übertragenen Aufgaben von der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit nicht erfaßt.

II. Die Auslegung einer Tarifnorm unterliegt der selbständigen Beurteilung durch das Revisionsgericht (BAG AP Nr. 121 zu § 1 TVG Auslegung, ständige Rechtsprechung). Dieser rechtlichen Überprüfung halten die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht stand.

1. § 59 Abs. 1 BAT lautet: "Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Angestellte berufs- unfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Angestellte eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Der Angestellte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages."

Tarifverträge sind wie Gesetze auszulegen. Dabei ist der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen, ohne am Buchstaben zu haften (§ 133 BGB). Auf den den tariflichen Regelungen zugrunde liegenden Willen der Tarifvertragsparteien kommt es nur insoweit an, als dieser im TV einen noch erkennbaren Ausdruck gefunden hat (AP Nr. 96 zu § 1 TVG Auslegung und AP Nr. 3 zu § 52 BetrVG, ständige Rechtsprechung).

Unter Berücksichtigung dieser Auslegungsgrundsätze ist das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit dem beklagten Land entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts mit Ablauf des 31. März 1977 beendet worden, denn im März 1977 ist der Rentenbescheid der Klägerin zugestellt worden. Nach dem unmißverständlichen und eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht an die Bestandskraft eines derartigen Bescheides geknüpft, sondern an die Zustellung des Rentenbescheides.

Dieser Auslegung des § 59 Abs. 1 BAT steht auch nicht die vom Landesarbeitsgericht zitierte Entscheidung BAG vom 8. November 1973 - 2 AZR 550/72 - AP Nr. 3 zu § 59 BAT entgegen. Diese Entscheidung bezieht sich auf einen Fall der Berufsunfähigkeit und stellt besonders ab auf die verschiedenen Tätigkeiten vor und nach einer Versetzung. Der Fünfte Senat hat in der Entscheidung BAG 23, 184 = AP Nr. 9 zu § 7 BUrlG Abgeltung vom 3. Februar 1971 - 5 AZR 282/70 - keine Bedenken gehabt, ohne weiteres von der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ab Zustellung eines Bescheides der Rentenversicherungsanstalt auszugehen, und zwar nach der wortgleichen Parallelvorschrift des § 62 Abs. 1 MTB II (so auch der Dritte Senat in seinem Urteil vom 20. Oktober 1981 - 3 AZR 723/78 - zu § 59 BAT [demnächst] AP Nr. 4 zu § 59 BAT).

2. Die Befristung nach diesen Vorschriften ist unbedenklich. Es handelt sich um einen Sonderfall der Befristung von Arbeitsverhältnissen, die nach § 620 Abs. 1 BGB grundsätzlich zulässig ist, auch im Bereich des öffentlichen Dienstes. Diese Befristung, die auf die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit abstellt, ist als sachlich gerechtfertigter Grund anzusehen (BAG 23, 184 = AP Nr. 9 zu § 7 BUrlG Abgeltung mit insoweit zustimmender Anmerkung von Thiele).

3. Die Ansicht der Klägerin, es komme nicht auf die Zustellung des Bescheides über die Erwerbsunfähigkeit an, sondern auf die "Richtigkeit" dieses Bescheides, ist nach Wortlaut und Sinn des § 59 Abs. 1 BAT unvertretbar.

Daß die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, nach der das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats nach Zustellung des Rentenbescheids endet, ist unter den Parteien unstreitig. Das beklagte Land hat vorgetragen, daß die Klägerin außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung noch zusätzlich von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Rente beziehe und daß das beklagte Land dafür Mittel für die Klägerin beigesteuert habe. Dies hat die Klägerin nicht bestritten.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Klägerin nach ihrer eigenen Darstellung den Bescheid über die Erwerbsunfähig



keit nicht angefochten hat mit der Begründung, sie sei nicht erwerbsunfähig, sondern mit dem Ziel, eine längere Berufstätigkeit angerechnet zu erhalten, um damit die Höhe der Rente günstig zu beeinflussen. Auch die Erwägungen der Klägerin, durch die Bestimmung des § 59 Abs. 1 BAT würde der Schutz, der Arbeitnehmern durch das Kündigungsschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz gewährt werde, beeinträchtigt, greifen nicht durch. Das Arbeitsverhältnis ist nicht durch Kündigung des Arbeitgebers beendet worden, sondern aufgrund einer tariflich vorgesehenen Befristung des Arbeitsverhältnisses, und die Befristung, geknüpft an die Zustellung eines Rentenbescheides wegen Erwerbsunfähigkeit, ist nicht ausgelöst worden durch eine Maßnahme des beklagten Landes, sondern durch den eigenen Antrag der Klägerin, ihr eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Bichler

Rooper

Dr. Becker

Dr. Sponer

Lappe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

